

## Wichtige Information an alle Arbeitnehmer:

### Der Pflegeversicherungsbeitrag wird für Kinderlose erhöht !!

Die Bundesregierung hat gesetzlich geregelt, dass für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag zu erheben ist.

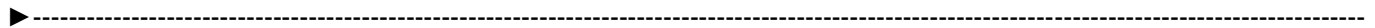
Die Regelung sieht vor, dass seit **1.1.2005** der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres um 0,25 Beitragspunkte erhöht wird. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen.

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöht sich für betroffene Mitglieder somit von 1,95% auf 2,20%.

**Befreit** vom Beitragszuschlag **auf Dauer sind alle Väter und Mütter**, unabhängig davon, wie alt das Kind ist bzw. ob das Kind noch lebt. Die Lebendgeburt eines Kindes ist ausreichend, um die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

**Der Nachweis** der Elternschaft **ist zu erbringen** durch z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch, Eintrag Kinderfreibetrag auf Lohnsteuerkarte usw.

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind privatversicherte Personen.



Arbeitgeber/Firma: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer/Name: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

**Ich habe ein bzw. mehrere Kinder    JA    NEIN**

**WICHTIG: Der Nachweis über die Elterneigenschaft muss beigelegt werden !!**

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Arbeitnehmers: \_\_\_\_\_

**Bitte diese Erklärung mit Nachweis unterschrieben zurück an unten stehende Adresse:**

Max Mustermann  
Steuerberater  
Musterstrasse 1  
12345 Musterstadt